

Satzung

des Luftsportclub Zülpich 1956 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der am 07.10.1956 gegründete Verein führt den Namen **Luftsportclub Zülpich 1956 e.V.** (Körperschaft) und hat seinen Sitz in Zülpich. Der Verein wurde am 03.12.1960 in das Vereinsregister unter der Nummer 152 eingetragen. Am 21.10.1965 wurde der Eintrag umgeschrieben in VR 287.

§2

Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Modellflugs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausrichtung von sportlichen Wettbewerben und durch die Unterhaltung sportlicher und freundschaftlicher Kontakte zu anderen Luftsportvereinen. Sowie die Förderung der Jugend im Modellflug.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Dies gilt auch für ihr Ausscheiden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ist der Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. einem Verband angeschlossen passt er sich dessen Satzung an.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Der Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Als Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden; gleich welchen Geschlechts. Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können nur mit der Zustimmung eines Vertretungs- bzw. Erziehungsberechtigten, welches auch seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen und voll zu vertreten hat, aufgenommen werden.

Neue Mitglieder werden auf Probe aufgenommen. Die Probezeit beträgt ein Jahr. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres gemäß §3 möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen des Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann auf Beschluss des Vorsands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für den, der gegen die Satzung, die Platzordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung oder die Beschlüsse des Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. oder des angeschlossenen Verbandes schuldhaft verstößt.

Auch wer länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist, kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied, mit Angabe der Gründe, unverzüglich schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist diese rechtzeitig erfolgt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss in einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Luftsportclubs. Hingegen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Luftsportclub, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§5

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind angehalten, an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, sie sind berechtigt dort Anträge zu stellen. Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht steht nur den volljährigen Mitgliedern zu, deren Beitragskonto ausgeglichen ist.

Sie haben das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Gemeinsam kann ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe einer Tagesordnung, schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind angehalten, möglichst oft an den gemeinsamen Wettbewerben und Veranstaltungen teilzunehmen bzw. sich dort organisatorisch zu betätigen.

§6 Beiträge

Der Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. erlässt eine **Beitrags- und Gebührenordnung**. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf der Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§7 Organe

Die Organe des Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens ein mal jährlich einzuberufen und zwar spätestens bis zum Ende des ersten Quartals. Die Einladung ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und zwar unmittelbar nach Erhalt der Einladung, spätestens jedoch bis drei Tage vor ihrer Durchführung. Der Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf die Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet zur Einberufung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe fordert.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Sportberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) die Beitrags- und Gebührenordnung
- j) ernennen der Ehrenmitglieder

§9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Beisitzer
5. dem Beisitzer

Der Vorstand wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Vorstand kommissarisch wahrgenommen. er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahl der einzelnen Vorstandmitglieder ist mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist Beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Beim ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wird das neue Vorstandmitglied auf die Restzeit der Wahlperiode gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind er Vorsitzende und sein Stellvertreter . Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§10 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er kann einzelne Aufgaben auf andere Vorstandmitglieder übertragen, soweit er sie nicht selbst durchführen will.

§11 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Geschäftsführer. Dieser ist berechtigt

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
2. Zahlungen bis zu einem Betrag von 150.00 € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind die rechtlich erzwingbaren Ausgaben, z.B. Versicherungsprämien, Verbandsabgaben etc..
3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, für die Bestreitung laufender Ausgaben einen Barbetrag bis zu 150,00 € zur Verfügung zu halten. Darüber hinaus gehende Beträge sind auf einem Vereinkonto zu verwahren.

Der Geschäftsführer fertigt am Schluss jeden Rechnungsjahres einen Kassenabschluss welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Die gewählten Kassenprüfer haben vorher einen Prüfungsbericht, über das Ergebnis der Kassenprüfung, abzugeben.

§12 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied, mit einer Frist von einer Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung gestellt werden.
Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

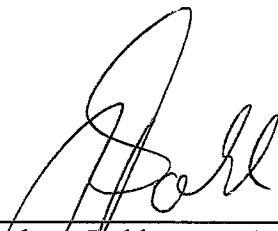
§13 Auflösung

Die Auflösung des Luftsportclub Zülpich 1956 e. V. kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

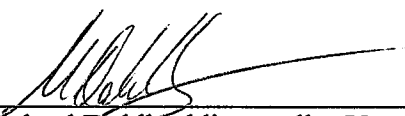
Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Zülpich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Diese Vermögenswerte sind dann ausschließlich und unabdingbar für Modellflugzwecke zu verwenden und ggf. einem neuen Modellflugverein zurück zu übereignen.

§14 Gültigkeit

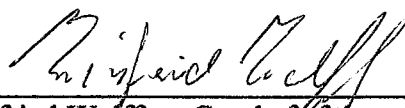
Die vorstehende Satzung des Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. ist am 16.01.2015 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.



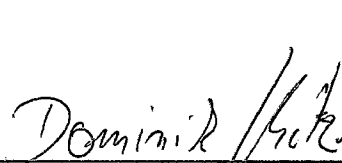
Andreas Pohl Vorsitzender



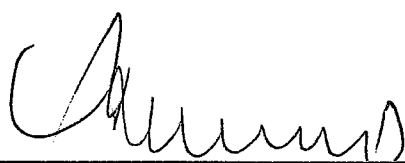
Michael Bahnbüdding stellv. Vorsitzender



Winfried Wolff Geschäftsführer



Dominik Kratz Beisitzer



Johann Hennecke Beisitzer